

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

VII. Triplic welche von den Keyserlichen Subdelegirten Commissarien/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

**Triplic welche von den Keyserlichen Subdelegirten
Commissarien/ mündlich abgelegt vnd ad Calamum di-
ctirt worden am 17^z. Febr. Anno 1629.**

Den 17^z. Februarij sind auff erfordern der Herren VII.
Subdelegirten E. E. Rahts Deputirte abermalen zu
denselben ins Losament gangen / vnd hat Herr Doctor
Locher præmissis curialibus folgenden vngefährlichen Inhalt
proponirt.

Wessen sich vber die Keyf. Commission vnd derselben ge-
meh abgelegte proposition E. E. Raht vernehmen lassen / das
hettten sie die Herren Subdelegirten theils auß mündlichem vor-
bringen / theils aber vnnnd zwar vornemblich auß vbergabenen
Schriften zugenügen verstanden / vnd nach dem E. E. Raht sie
ersucht / solche Schriften nicht an statt-schriftlicher Handlung/
sondern allein memorialsweiß anzunehmen / vnd der resoluti-
on bezulegen / damit es nicht das ansehen hab / als würde nicht
alles in relationem kommen / so seyen sie erbietig / dieselben bey
den A. A. zu behalten.

Betreffend die letztere Erklärungs Schrift / habe es bey
der Entschuldigung deß Verzugs sein Verbleibens / das aber
E. E. Raht gebetten / sie die Herren Subdelegirten wolten sich
dismal mit geschעהer Erklärung sättigen / vnd nicht ferners in
denselben setzen / seye ihre Meinung nicht sich in disputat einzu-
lassen / sondern damit E. E. Raht verspüren möge / das mans gut
gemeine / vnd zu desselben diefferer erinnerung / vnd ihrer selbst ei-
genen Entschuldigung / hab diese fernere anzeig nicht vnderlas-
sen werden können.

Dann ob man zwar / das die Keyf. Mayst. den gütlichen
Weg dem Schärffern vorgezogen / mit vielen höfflichen vnd zier-
lichen Worten erkent vnd annimbt / so seheine doch das Werk
den Worten nicht gleichstimmig / noch auch / das die Keyserliche
väterliche

väterliche allerniedrigste intention effectivè angenommen/son-
dern viel mehr durch ein vndeterminirten Absprung ein circum-
duction vnd Umtrieb gesucht seye/ Secundum Livium, Quod
rectè avertere non possumus, id circumductione aliqua amo-
liri oportet, quia dies tempusque multa adferunt.

So dann / weilt auß letzterer Schrift erscheint / an statt
man die Schöffen zu gehorsambsten Ehren / wie in andern wich-
tigen Unions vnd andern Fällen vor diesem geschehen disponirt
haben solte / daß denselben E. E. Rhats gemachter Schluß vnd zu-
sammen gelesene Entschuldigungen zu einẽ Aufzug vnd Absprung
von der Commission vorgehalten worden / darauff dann Ihre
Mayst. schliessen werden / daß / da die Schöffen solchen Schluß
vernoimẽ / sie dardurch zum beysfall der dilatorischen Erklärung /
zu deren sie ohne das besser als zur restitution geneigt / mehr ver-
leitet dann zu billichmessiger Bequemung der Keyf. intention,
mündlich beschehener proposition, vnd wie das hohe Stiff vnd
dessen Clerus die drey Kirchen so in Anno 1549. zum Catholi-
schen Gottes Dienst restituirt worden / zur Zeit des Passawischen
Vertrags / vnd heilsamen Religionsfriden / auch demnach bis in
Annum 1560. vnd 1561 rühig eingehabt / inhalts aber selbiger
vertrags vnd Religionsfridens kein Stand den andern der Reli-
gion halben in seinem Gottesdienst / auch Geist vnd Weltlichen
Gütern vberfallẽ / sondern bey pön des Landfridens ein theil den
andern vnbeschwert dabey verbleiben / auch in Reichs Stätten / da
beede Religionen in vbung / es also erhalten / die Burger Geist-
lich vnd Weltlich / fridlich neben einander wohnen sollen / so daß /
was massen dieselben drey Kirchen in Anno 1560. vnd 61. nach
dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfriden / vnd also denen
zu wider eingenommen worden / wie auch / welcher gestalt die
Keyf. Mayst. des Heyl. Reichs Abschied vnd Keyf. Capitulation
ob solchem Vertrag vnd Religionsfriden zuhalten / vnd beede
Religionen dabey hand zuhaben / verpflichtet / in was gefahr durch
aufschlagung Keyserlicher intention gemeiner Burgerschafft
vnd

vnd gankes Stattwesen / leichtlich gesetzt werden könnte / dessen als
 len / wann die Schöffen gründlich vnd eigentlich weren berichtet
 worden vnd E. Ers. Rhat an kündlicher dexteritet nichts hette
 ermanglen lassen / So würden dieselben die offenbare billichkeit
 vnd besorgende vngelegenheit besser in acht genommen / vnd zum
 gehorsamb sich viel anders erklärt haben; So solte ferners E.
 Ers. Rhat / bey seinen Religions- mit Verwandten ober die Keyf.
 intention mehrern Rhat einzuholen / oder auch solchen zuerwar-
 ten / auß vielen erheblichen vrsachen / in mehr weg bedenklich fal-
 len / dann wie sich E. E. Rhat zuerinnern / vnd ihnen den Herren
 Subdelegirten eufferlich angelange / so seyen derselben Mißstand
 Intercessionales schon einkommen / Ihr Mayst. auch der sachen
 bewantnuß / die intercedirende Ständ / sonder zweiffel berichtet /
 vnd in ansehung deren / diesen güelichen weg vornehmen lassen /
 wie dann auch darfür zuhalten / daß der Keyf. Mayst. rechtmessi-
 gen / des Heiligen Reichs Abschieden / vnd Keyf. Capitulationen
 gemässen erkantnissen vnd verordnungen ver hinderung zuehun /
 kein Stand gemeint sein werde / weil dann solches dem schuldigen
 respect, vnd der Keyf. Hoheit zu wider vnd ingrifflich / seye zube-
 fahren / daß Ihr Mayst. solchen außschlag vnd anderwertliches
 anbringen mit Keyserl. vngnaden empfinden vnd anden möchte.

Ein Ers. Rhat hab vrsach zubedencken / wessen er von Chur-
 fürstlichen * hohen orten / vmb nicht zu movirung vnzeitlicher
 difficulteten vnd hinderungen sich verleiten zulassen / sondern
 der Keyf. Intention rechtmässigen Erkantnuß vnd verordnung
 der Justitiz distributivz, dem schuldigen respect gemäß zuehal-
 tung guten fridlichen wohlstands / vnd vermeidung beschwerli-
 chor vngelegenheiten sich zu accommodiren / auß guter affection
 erinnert vnd ermahnt worden. Wie dann sich E. Ers. Rhat
 nit weniger des Churfürstlichen Schlusses zu Mühlhausen / was
 massen wider die so dem Passawischen Vertrag vnd Religions-
 fridē zu wider gehandelt / zu verfahren / so gar auch auß den gemei-
 nen avisen erriern werde. In fernerer erwegung / dise suchende re-
 stitution

* Vid. inf.
 fol. 122.

D

stitution

kirution weder auff ein gewissens- noch im Reich vnentschiede-
 ne Religionsfach/ sich nicht ziehen lasse/ dann so Ihrer Mayst. ge-
 wissen nicht zu wider/ beyder Religionen Ständ in Keyf. Schutz
 vnd Schirm zu haben/ vnd in andern Reich Stätten solches auch
 geschicht/ So würd vñ soll verhoffentlich gemeine Statt Straß-
 burg in den drey suchenden Kirchen den Catholischen Gottes-
 dienst zgedulden vnd zuschirmen/ dero gewissen nicht so hoch zu
 wider sein lassen/ Bevorab/ weil es des Heyl. Reichs Abschied/
 vnd die höchste von G. D. gesetzte Obrigkeiten/ in Religionfri-
 den also heilsamlich verordnen/ welcher aber der Obrigkeit wider-
 strebt/ der wie der heilig Paulus lehret/ wider G. D. vnd sein ge-
 wissen handeln thut. So seye auch der heilsamlich auffgerichte
 publicirte, so oft widerholte/ confirmirte, hochbethevrite vnd
 gar der Keyserlichen Capitulation einverleibte Religionsfrieden/
 ein richtig angenommenes/ vnd in Reichs Stätten vblig practi-
 cirtes werck / ob schon die drey Kirchen restituirt, seye doch ge-
 meiner Burgerschafft an Ihrer Religion nichts benommen/ vnd
 hetten Kirchen genug vbrig Ihr Augspurgisch Exercitium darin
 zu vben/ vnd wie sie von Anno 1549. bis 1560. vnd 61. Diese
 drey Kirchen entzogen/ also würden Sie auch nachmals diesel-
 ben entbehren können. Es diene auch daher nicht/ ob schon ange-
 zogen worden/ daß ein Statt Straßburg diese Kirchen vor vnd
 nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfrieden ingehabt/
 dann genug sey es/ daß die mit gewalt erkogene Kirchen vnd de-
 ren Posses in Anno 49. restituirt, vnd dann in crafft darauff er-
 folgten Passawischen Vertrags vnd Religionsfriedens darwider
 de facto vnd ohn erfolg ordenlichen Rechts nichts attentirt
 werden sollen.

Vnd demnach die von E. Ers. Rath angeregte rühige/ratifi-
 cirte vnd lengstverihärte polsels von Ihrer Mayst. sonder zweif-
 fel/weit deren Hoff Acta einanders zuerkennen gegeben/ bereits
 für vnerheblich erkant der Passawisch Vertrag vnd Religionsfri-
 den auch disorts allen titulum, bonā fidem, vnd rem præscrip-
 bilem

bilem gänglich abschneiden/hats dabey sein verbleibens. Es mag sich auch E. Erf. Xhat damit nicht entschuldigen/ daß er kein confutatio[n] seiner Schrifft gesehen/weniger eines gültlichen vnd so schleinigen aufschlags sich versehen/ dann vnverneinlich wahr/ daß E. Erf. Xhat mit seiner weilläuffigen / vnd mit gutem fleiß vnd bedacht abgefahnen Exception[s]chrifft gehört/ so dann/wann schon auß alten Schrifften mehr gefunden were/hette er dasselbe einzubringen/zeit genug gehabt.

Daß nun Ihr Keyf. Mayst. solche Exceptiones berathschlagen/ vnd Ihre referiren lassen/ auch nach dem sie dieselben zu iustification beschehener occupation vnerheblich befunden/vnd daß E. Erf. Xhat zur restitution durch fernere Rechtsmittel angehaltē werden kan vñ solle/aber disen gültlichen Commissions weg vorher gehen lassen/damit geschicht denselben weder zu kurz noch vngültlich/ sondern was die Recht vnd Rechts Abschied einem jeden/auch nidern Richter zugeben/ nemblich wann die einzreden vnerheblich/dem Mandato zu inhariren, vnd reo die parition zu injungiren gültlich oder rechtlich aufzulegen. Von den nachziehenden gefahren vñnd beschwerlichen vngelegenheiten/auch daß der vnschuldige mit dem schuldigen leiden möchte/ sene die anregung nicht darumb geschehen/daß Ihrer Mayest. Intention, Sie die Herren Subdelegirte vergwissert/oder auch solches zugesehehen sehen möchten / sondern allein vermuthlichen/ vnd auß der experiens/waß die rechtliche vnd scharpffe Executiones pflegen mit sich zubringen/ Inmassen auch im Churfürstlichen ermahnungschreiben zugleich andeutung geschehen.

Damit auch E. Erf. Xhat spühren möge /daß Ihrer seits nichts/so zur sachen dientlich vnderlassen/ soll denselben vnverborgen bleiben/daß Sie die Herren Subdelegirten E. Xhats erkklärung den Thumb Stifftischen/ob sie in die begehrte dilation gutwillig einwilligen möchte/ communicirt vnd theilhaftig gemacht/ der vrsach sich auch diese Quadruplic so lang verweilet/Sie hetten aber Ihnen dgn Herren Subdelegirten zur antwort

widerfahren lassen/weil sie umb diese Commission nicht anges halten/sondern dieselbe motu proprio gemeiner Statt zum bes sen allergnedigst vorgenommen worden/ als müßten Sie zwar derselben Ihrer Keyß May zu gehorsambsten Ehren/ Ihren lauff lassen/wüßten sich Ihrer seits/ als darzu Sie auß befehl Ihrer Mayst. nicht erfordert/ nicht einzulassen/ weniger in einigen auffschub zuverwilligen/ Sondern bleiben der Allerönderthänigsten hoffnung/die heilsame Iustitia der hohen Stuffs vnd dero Clero fürdersambst administrirt werden solle. Weil dann die begehrte dilation zuwilligen oder dieselbe zugestatten/ auch in Ihrer der Herren Subdelegirten macht nicht stehe/ so wolten in nahmen Ihrer Erzfürstl. Durchl. Ihres gnädigsten Herren/ Sie E. Ers. Rath nachmaln in stendig hiemit ersucht haben/ dieses alles reiflich zuerwegen/den Ihrigen eigentlicher vnd vnbständlicher zu erklären vnd zuerkennen zugeben/ nicht zweiflend/ wann solches geschehe/ vnd alles vnbstündlich beherriget würde/ man sich alserseits besser bedencken/vnd Keyßerl. so Väterlichen in tention willfährig vund gehorsam allerönderthänigst accommodiren werde. Solte man aber wider verhoffen auff vorigen erklärungen unbeweglich beharren/ So müßten Sie es zwar Ihres theils geschehen/vnd an seinen ort gestellt sein lassen/wolten aber hiemit bezeugt haben/das an obhabenden Erzfürstlichen befehl/ gebrauchten möglichsten erinnerungen/ vnd ingewendtem fleiß/ es erfolge darauf was iüter wolle/ Sie an Ihrer schuldigkeit nichts hetten erwinden lassen. Ersuchen nachmahlen die Deputirte solches E. E. Rath zu referiren/der wolle es in gutem verstand/ wie es gemeint auffnehmen/ dann es allein dahien angesehen/ der Keyß. Mayst. vnd Hochfürstl. Durchl. befehl ein genügen zu thun. für Ihre Personen seyen vnd bleiben Sie E. Ers. Rath zu dienen willig vnd bereit.

Darauff E. Ers. Raths Deputirte kürzlich geantwortet/ man hette disseits nach längst vernommen/wessen sich die Herren Keyß. Subdelegirten vff letztere E. E. Raths erklärungen hinwider

derumb resolvirt, Wolte wünschen weßln in solcher vnderchieds
liche puncten begriffen/ auff denen sehr viel hasset/ daß man dies
selbe zubeßerer verantwortung in Schrifften haben möchte/ weil
man aber schon zumehrmahlen vernommen / daß die Herren
Keyserl. Subdelegirte hieben bedenkens tragen/ vnd dessen kei-
sen befehl / so will man gern so viel auß derselben Vortrag zu-
fassen gewest/ E. Ers. Rath fideliter referiren/ warauff auch der
selbe verhoffentlich sich fürderlichst würd resolviren/ bis dahin
die Keyser. Herren Subdelegirte sich günstig zgedulden/ dienstli-
chen fleißes ersucht vnd gebetten werden.

Alli, die ursachen / warumb Sie sich zur schriftwechslung
nicht versehen können/ seyen bekant/ vnd sie ihres theils / auch
ohne das nicht gemeint / sich in einiges disputat einzulassen/
Wollen der befürderung/ darumb sie bitten/ erwarten.

Schriftliche Quadruplic E. Ers. Rathes der Statt
Straßburg/ vom $\frac{1}{3}$ Februar. Anno 1629.

W Als die wohlansehnlichen Keyser. Subdelegirten VIII.
Herren Commissarij; Ein's Erfamen Rathes dieser
Statt Straßburg Deputirten / nechstverschienenen
Montag/ abermaln ane statt Ihrer ferneren erklär- g/ mit meh-
rer außführung Triplicando vorgetragen vnd zuerkennen gege-
ben: Das haben dieselbige/ so weit Sie solches alles fassen vnd in
gemerck nehmen können/ beinletem Einem Er. Rath mit schul-
d gem fleiß vnd gehörigen Vmbstenden referirt vnd zu ruck ge-
bracht. Ob nun; war wohlgedachten Herren Subdelegirten ein
Rath mit fernern handlungen nicht gern vberlästigt sein wolte;
zumal aber seines theils gar nit gemeint ist/ dieselbige mit vnno-
tigit, disputat zubeschwären/ vnd zur vngeduldr auff zuhalten: So
hat